



# **Stadtverfassung Thun**

Beschluss der Stimmberechtigten vom 23. September 2001  
Mit Revisionen vom 25.9.2005 und 24.11.2013

## **Einleitung**

Die Thuner Stimmberechtigten haben am 23. September 2001 mit sehr grossem Mehr die neue Stadtverfassung gutgeheissen.<sup>1</sup> Damit haben sie für unsere Stadt und ihre nächste Zukunft ein starkes politisches Signal gesetzt. Die neue Stadtverfassung ist Ausdruck und Instrument eines behutsamen, aber kontinuierlichen Innovationsprozesses, der in den letzten Jahren eingesetzt hat und hoffentlich auch weiterverfolgt wird.

Bereits durch ihren Namen mit den beiden Elementen «Stadt» und «Verfassung» bekundet sie ein neues Selbstbewusstsein von Thun als zehntgrösste Stadt der Schweiz und drittgrösste im Kanton Bern. Ein Selbstbewusstsein, welches trotz oder vielleicht auch gerade wegen der zu Beginn der Neunzigerjahre in Thun eingetretenen Probleme wachsen konnte.

Die Stadtverfassung ist zwar nicht auf einer euphorischen Grundstimmung im Volk entstanden, aber sie ist das Ergebnis eines soliden und konsensorientierten gemeinsamen Prozesses und Ausdruck unserer politischen Kultur. Sie nimmt gleichermassen Bewährtes und Neues auf und versucht beides zu einem neuen Gleichgewicht zu bringen. Sie bleibt aber gleichzeitig offen für weitere Entwicklungen, die aufgrund der aktuellen politischen Bedürfnisse und Konstellationen in grösseren oder kleineren Schritten erarbeitet und beschlossen werden können. Offenheit der Stadt kommt aber auch gegenüber aussen zum Ausdruck, indem zum Beispiel die regionale Zusammenarbeit klar akzentuiert wird, welche für grosse und kleinere Gemeinden eine Chance darstellt.

Die Stadtverfassung soll unsere Organe durch die Neuregelung der Zuständigkeiten befähigen, stufengerecht, zum richtigen Zeitpunkt und wirkungsorientiert die richtigen Dinge tun zu können, ohne jedoch die demokratische Teilnahme der Stimmberechtigten oder der Bevölkerung an den politischen Entscheiden unnötig einzuschränken.

Thun, Ende 2001

Der Stadtpräsident

Hans-Ueli von Allmen

---

<sup>1</sup> Die Stadtverfassung ist mit 3106 Ja gegen 867 Nein angenommen worden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
<b>Einleitung</b> .....	3
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	4
<b>1. Teil: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	7
<b>I. Die Stadt und ihre Aufgaben</b> .....	7
Art. 1 1. Die Stadt Thun.....	7
Art. 2 2. Aufgaben .....	7
Art. 3 3. Langfristige Zielsetzungen.....	7
Art. 4 4. Die Stadt als Dienstleistungsunternehmen.....	8
Art. 5 5. Übertragung von Aufgaben an Dritte .....	8
<b>II. Information und Mitwirkung der Bevölkerung</b> .....	9
Art. 6 1. Informationsgrundsätze .....	9
Art. 7 2. Verzeichnis der Rechtserlasse und der Organe .....	9
Art. 8 3. Politische Meinungsbildung .....	9
Art. 9 4. Petitionen .....	9
<b>2. Teil: Die Organe der Stadt</b> .....	10
<b>I. Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	10
Art. 10 1. Organe .....	10
Art. 11 2. Wählbarkeit.....	10
Art. 12 3. Wiederwählbarkeit.....	10
Art. 13 4. Amtsdauer .....	10
Art. 14 5. Ausstandspflicht .....	11
Art. 15 6. Unvereinbarkeiten .....	11
Art. 16 7. Beschlussfassung.....	11
Art. 17 8. Sekretariat .....	12
Art. 18 9. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit.....	12
<b>II. Die Stimmberechtigten</b> .....	12
Art. 19 1. Stimmrecht .....	12
Art. 20 2. Wahlen .....	12
Art. 21 3. Obligatorische Volksabstimmung .....	12
Art. 22 4. Initiative, a Grundsatz.....	13
Art. 23 b Vorprüfung und Sammelfrist.....	13
Art. 24 c Gültigkeit.....	13
Art. 25 d Behandlungsfristen.....	13
Art. 26 e Gegenvorschlag, Einfache Anregung.....	14
Art. 27 5. Fakultative Volksabstimmung .....	14
Art. 28 6. Varianten, Vorentscheid .....	14
Art. 29 7. Volksvorschlag .....	14
Art. 30 8. Verfahren bei Variantenabstimmungen .....	14
<b>III. Der Stadtrat</b> .....	15
Art. 31 1. Mitgliederzahl .....	15
Art. 32 2. Aufgaben im Allgemeinen.....	15
Art. 33 3. Geschäftsreglement .....	15

Art. 34	4. Ständige Kommissionen .....	15
Art. 35	5. Nichtständige Kommissionen .....	16
Art. 36	6. Politische Planung .....	16
Art. 37	7. Wahlen .....	16
Art. 38	8. Rechtsetzung.....	16
Art. 39	9. Finanzbeschlüsse, <i>a</i> mit fakultativem Referendum .....	16
Art. 40	10. Finanzbeschlüsse, <i>b</i> endgültig .....	17
Art. 41	11. Weitere Beschlüsse .....	17
<b>IV. Der Gemeinderat .....</b>		<b>18</b>
Art. 42	1. Zusammensetzung .....	18
Art. 43	2. Allgemeine Zuständigkeit und Delegationsrecht.....	18
Art. 44	3. Aufgaben- und Finanzplanung, Legislaturziele.....	18
Art. 45	4. Wahlen und Anstellungen.....	18
Art. 46	5. Rechtsetzung.....	19
Art. 47	6. Finanzbeschlüsse.....	19
Art. 48	7. Weitere Beschlüsse .....	20
Art. 49	8. Stadtpräsidium.....	20
<b>V. Die Kommissionen.....</b>		<b>20</b>
Art. 50	1. Ständige Kommissionen .....	20
Art. 51	2. Nichtständige Kommissionen .....	21
<b>3. Teil: Wahlen und Abstimmungen.....</b>		<b>21</b>
Art. 52	1. Ausübung des Stimmrechts.....	21
Art. 53	2. Ergänzendes Recht .....	21
Art. 54	3. Wahlkommission .....	21
Art. 55	4. Wahlen .....	22
Art. 56	5. Wahlen des Stadtrates .....	22
Art. 57	6. Wahl des Gemeinderates .....	22
Art. 58	( <i>Aufgehoben</i> ).....	22
Art. 59	8. Wahl des Stadtpräsidiums.....	22
Art. 60	9. Gewählte .....	22
Art. 61	10. Rücktritt, Nachrücken und Ersatzwahl.....	23
Art. 62	11. Kommissionen .....	23
<b>4. Teil: Finanzhaushalt.....</b>		<b>23</b>
Art. 63	1. Verantwortlichkeit des Gemeinderates .....	23
Art. 64	2. Zuständigkeiten .....	23
Art. 65	3. Beiträge Dritter .....	24
Art. 66	4. Rahmenkredite .....	24
Art. 67	5. Ausgabenanteile von Gemeindeverbänden.....	24
Art. 68	6. Nachkredite .....	24
Art. 69	7. Eigentum und beschränkte dingliche Rechte .....	24
Art. 70	8. Zurückstellen und Aufgabe von beschlossenen Vorhaben.....	24
Art. 71	9. Gebundene Ausgaben.....	25
Art. 72	10. Gebundenen gleichgestellte Ausgaben .....	25
Art. 73	11. Rechnungsprüfung .....	25

---

<b>5. Teil: Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren.....</b>	<b>25</b>
Art. 74 1. Vorrang der Verfügung .....	25
Art. 75 2. Verfahrensrechtliche Bestimmungen.....	26
Art. 76 3. Stadtinterne Beschwerde, <i>a</i> Grundsatz .....	26
Art. 77 <i>b</i> Beschwerdebefugnis .....	26
Art. 78 <i>c</i> Frist und Form der Beschwerde.....	26
Art. 79 <i>d</i> Beschwerdeinstruktion .....	26
Art. 80 <i>e</i> Verfahrenskosten .....	27
Art. 81 4. Weiterer Beschwerdeweg.....	27
Art. 82 5. Aufsichtsrechtliche Anzeige.....	27
<b>6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
Art. 83 1. Inkrafttreten .....	27
Art. 84 2. Amtsdauer der bisherigen Organe.....	27
Art. 85 3. Anpassung von Erlassen .....	28
Genehmigung, Inkrafttreten.....	28
Anhang: Überblick über die Finanzkompetenzen.....	29
Stichwortverzeichnis.....	31

## Stadtverfassung Thun (StV)

(Beschluss der Stimmberechtigten vom 23. September 2001)<sup>1</sup>

Die Stimmberechtigten der Stadt Thun,

gestützt auf Art. 9, 11 und 23 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup> und nach Kenntnisnahme der stadträtlichen Botschaft vom 10. Mai 2001,

beschliessen:

### 1. Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

#### I. Die Stadt und ihre Aufgaben

##### Art. 1

1. Die Stadt Thun

<sup>1</sup> Die Stadt Thun ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Sie umfasst das ihr durch die Kantonsverfassung garantierte Gebiet (eigentliche Stadt und dazugehörige dörfliche Quartiere) und dessen Wohnbevölkerung.

<sup>3</sup> Sie versteht sich als weltoffene Stadt.

##### Art. 2

2. Aufgaben

<sup>1</sup> Die Stadt Thun erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie nimmt nach eigenem Ermessen weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl dienen, soweit nicht der Bund oder der Kanton ausschliesslich zuständig ist.

<sup>3</sup> Sie fördert aktiv die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Dritten, insbesondere auch, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

##### Art. 3

3. Langfristige Zielsetzungen

<sup>1</sup> Die Stadt plant und schafft im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen

a für ein sicheres, menschenwürdiges und auf gegenseitigem Respekt und Solidarität beruhendes Zusammenleben ihrer Bewohner und Be-

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 1.4.2005 (GRB Nr. 187, in Kraft seit 1.7.2006) und 19.10.2016 (GRB Nr. 513, in Kraft seit 1.1.2016), je in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz, sowie Revision gemäss Gemeindebeschlüssen vom 25.9.2005 (in Kraft seit 1.7.2006 bzw. Art. 34 und Art. 35 seit 1.1.2007) und 24.11.2013 (in Kraft seit 1.3.2014)

<sup>2</sup> BSG 170.11

- wohnerinnen,
- b* für eine Teilhabe aller Bevölkerungskreise an der Aus- und Weiterbildung, der kulturellen Vielfalt und den Einrichtungen für Erholung und Freizeit,
  - c* für einen möglichst nachhaltigen Umgang mit allen natürlichen und geschaffenen Ressourcen und Lebensgrundlagen,
  - d* für eine gesunde, vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
  - e* für eine als modernes Dienstleistungsunternehmen geführte Stadtverwaltung.
- <sup>2</sup> Zu Beginn jeder Legislatur werden die in diesem Zeitraum anstehenden Aufgaben, die geplanten Massnahmen und deren Finanzierung festgelegt. Die Realisierung ist laufend zu prüfen.

#### Art. 4

4. Die Stadt als Dienstleistungsunternehmen

- Die anvertrauten Mittel werden von Organen und Verwaltung wirkungsvoll eingesetzt. Zu diesem Zweck
- a* achten sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig, nehmen die eigenen Zuständigkeiten wahr und respektieren diejenigen der anderen,
  - b* erbringen die Verwaltungseinheiten ihre Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbstständig und eigenverantwortlich,
  - c* messen sie die erbrachten Leistungen und vergleichen sie mit vergleichbaren,
  - d* weisen sie die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der zu erbringenden Leistungen aus,
  - e* stützen sie sich auf die entsprechend geeigneten Steuerungsinstrumente und passen diese laufend den Anforderungen an,
  - f* setzen sie ihre Mittel gezielt, nachhaltig und wirksam ein,
  - g* verlangen sie für Leistungen zugunsten von Personen oder Körperschaften ausserhalb der Stadt einen angemessenen Preis.

#### Art. 5

5. Übertragung von Aufgaben an Dritte

- <sup>1</sup> Die Stadt kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.
- <sup>2</sup> Dabei müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- a* ausreichende Abdeckung der Bedürfnisse der Bevölkerung,
  - b* rechtsgleicher Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben (periodische Neuausschreibung),
  - c* Sicherstellung von Rechtsschutz und Haftung,
  - d* Aufsicht der Stadt.
- <sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a* zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
  - b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
  - c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- <sup>4</sup> In den übrigen Fällen genügt ein Vertrag, eine Verfügung oder eine

Konzession, welche nach Massgabe der finanziellen Tragweite vom zuständigen Organ zu genehmigen ist.

## II. Information und Mitwirkung der Bevölkerung

### Art. 6

1. Informationsgrundsätze

<sup>1</sup> Informationen der Behörden sollen Vertrauen bilden und Transparenz schaffen. Geeignete Kommunikationsmittel sollen den Zugang zu den Informationen erleichtern.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung wird informiert, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Die Rechte auf Einsichtnahme in Akten der Stadt sowie die Pflicht der städtischen Organe zur Geheimhaltung richten sich nach den kantonalen und kommunalen Erlassen über die Information der Bevölkerung sowie den Datenschutz.

<sup>4</sup> Die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt erscheinen im Thuner Amtsanzeiger.

### Art. 7

2. Verzeichnis der Rechtserlasse und der Organe

<sup>1</sup> Die Stadt führt eine laufend aktualisierte Sammlung ihrer Rechtserlasse und hält sie zur Einsicht offen.

<sup>2</sup> Sie führt ein öffentliches Verzeichnis über die städtischen Organe, unter Angabe der Zeichnungsberechtigung sowie der Interessenbindungen.

### Art. 8

3. Politische Meinungsbildung

<sup>1</sup> Die Parteien sind Bindeglied zwischen Stadt und Bevölkerung bei der politischen Meinungs- und Willensbildung.

<sup>2</sup> Die betroffene Bevölkerung wird zu bedeutenden Sachfragen in die Entscheidungsfindung der städtischen Organe einbezogen.

<sup>3</sup> Wird ein Quartier oder Stadtteil speziell betroffen, können seine Bewohner und Bewohnerinnen sowie insbesondere die Quartierleiste und die Schulgemeinde Goldiwil mitwirken.

### Art. 9

4. Petitionen

Jede Person hat das Recht, beim zuständigen Organ schriftlich Wünsche, Anregungen und Anliegen anzubringen. Sie sind innert drei Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## 2. Teil

### Die Organe der Stadt

#### I. Gemeinsame Bestimmungen

##### Art. 10

1. Organe
- Organe der Stadt sind
- a die Stimmberechtigten,
  - b der Stadtrat,
  - c der Gemeinderat,
  - d Mitglieder des Gemeinderates, soweit sie entscheidbefugt sind,
  - e die zur Vertretung der Stadt befugten Angestellten,
  - f die ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis,
  - g das Rechnungsprüfungsorgan.

##### Art. 11

2. Wählbarkeit
- <sup>1</sup> Wählbar sind
- a in den Stadtrat, den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Stadt Stimmberechtigten,
  - b in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
  - c als Angestellte mit Vertretungskompetenz für die Stadt alle handlungsfähigen Personen.
- <sup>2</sup> Erfüllt die Stadt eine Aufgabe zugleich für andere Gemeinden, so kann sie auch Stimmberechtigte dieser Gemeinden in eine für jene Aufgabe eingesetzte ständige Kommission wählen.

##### Art. 12<sup>1</sup>

3. Wiederwählbarkeit
- Die Mitglieder von Stadtrat, Gemeinderat und Kommissionen sind wiederwählbar.

##### Art. 13

4. Amtsdauer
- <sup>1</sup> Die Amtsdauer von Stadtrat, Gemeinderat und Kommissionen beträgt vier Jahre. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Ersatzwahlen in der Zwischenzeit werden für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben Kommissionsmitglieder bis zur Erneuerungswahl ihrer Kommission im Amt.
- <sup>4</sup> Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Mitglieder und Delegierte in Organen von privat- oder öffentlichrechtlichen Körperschaften und Organisationen.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 1.4.2005

**Art. 14**

## 5. Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind

*a* die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz,

*b* die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

<sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

<sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und an den Verhandlungen des Stadtrates.

**Art. 15**

## 6. Unvereinbarkeiten

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und Stadtangestellte der obersten Kaderstufe dürfen nicht dem Stadtrat angehören.

<sup>2</sup> Mitglieder von Rechnungsprüfungsorganen dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem übrigen städtischen Personal angehören.

<sup>3</sup> Von der Stadt beschäftigte Personen dürfen dem Stadtrat, dem Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis nicht angehören, wenn sie diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>4</sup> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

**Art. 16**

## 7. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Stadtrat, Gemeinderat und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Ausstandspflichtige Mitglieder werden als anwesend gezählt.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Vorsitzende stimmen mit und geben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative, bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>4</sup> Es wird offen abgestimmt. Vorbehalten bleiben Reglemente, die für bestimmte Fälle geheime Abstimmungen oder Wahlen vorsehen.

<sup>5</sup> Gemeinderat und Kommissionen können Zirkulationsbeschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

**Art. 17**

8. Sekretariat

<sup>1</sup> Wer das Sekretariat führt, hat im Stadtrat, dem Gemeinderat und den Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen der städtischen Organe ist Protokoll zu führen.

**Art. 18**

9. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die städtischen Organe erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Angestellten unterstehen sie den disziplinarischen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

**II. Die Stimmberechtigten****Art. 19**

1. Stimmrecht

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in städtischen Angelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Stadt wohnen.

<sup>2</sup> Für das Abstimmungs- und Wahlverfahren gelten die Art. 20 ff. sowie der 3. Teil der Stadtverfassung.

**Art. 20**

2. Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

*a* die Mitglieder des Stadtrates,

*b* die Mitglieder des Gemeinderates,

*c* den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin.

**Art. 21**

3. Obligatorische Volksabstimmung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

*a* den Erlass und die Abänderung der Stadtverfassung,

*b* die Festsetzung des jährlichen Budgets der Erfolgsrechnung und der Ansätze der ordentlichen städtischen Steuern, sofern eine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist,<sup>1</sup>

*c* neue einmalige Ausgaben über Fr. 4'000'000.–. Bei Bauten, Anlagen und dergleichen genehmigen sie zugleich das Projekt,

*d* neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 1'000'000.–,

*e* Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert Fr. 10'000'000.– übersteigt,

*f* über zustande gekommene Initiativen, sofern diese nicht vom Stadtrat im Rahmen seiner Kompetenzen angenommen worden sind,

*g* über Geschäfte des Stadtrates nach Art. 38 ff., die aufgrund eines zustande gekommenen Referendums vorgelegt werden,

<sup>1</sup> Fassung vom 19.10.2016

*h* über Verträge betreffend den Vollzug der Bildung, Veränderung oder Aufhebung von städtischem Gebiet.

<sup>2</sup> An Urnenabstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Vorbehalten bleibt Art. 30.

#### **Art. 22**

4. Initiative  
a Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

*a* von mindestens 1600 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist,

*b* entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

*c* nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,

*d* nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und

*e* eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

#### **Art. 23**

*b* Vorprüfung und  
Sammelfrist

<sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Stadtkanzlei zu hinterlegen. Diese führt innerhalb eines Monats eine formelle Vorprüfung durch und eröffnet das Prüfungsergebnis in einer Verfügung.

<sup>2</sup> Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist.

<sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert zwölf Monaten seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

#### **Art. 24**

*c* Gültigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit der Initiative. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

<sup>3</sup> Gültige Initiativen unterbreitet er dem Stadtrat.

#### **Art. 25**

*d* Behandlungs-  
fristen

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach deren Einreichung.

<sup>2</sup> Sind die Stimmberechtigten zuständig oder lehnt der Stadtrat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Fristen nach Abs. 1 und 2 aus wichtigen Grün-

den um längstens sechs Monate verlängern.

### Art. 26

e Gegenvorschlag,  
Einfache Anregung

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

<sup>2</sup> Stimmt der Stadtrat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.

### Art. 27

5. Fakultative  
Volksabstimmung

<sup>1</sup> Geschäfte nach Art. 38 ff., die der Stadtrat unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 800 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses mit ihrer Unterschrift verlangen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft, ob das Referendumsbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht und stellt das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen fest.

<sup>3</sup> Stellt der Gemeinderat das Zustandekommen des nötigen Quorums fest, arbeitet er die Abstimmungsbotschaft aus.

<sup>4</sup> Ein zustande gekommenes Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

<sup>5</sup> Wird das Referendum nicht ergriffen, so treten die Beschlüsse rückwirkend auf das Datum ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern das Inkrafttreten nicht abweichend geregelt worden ist.

### Art. 28

6. Varianten, Vor-  
entscheid

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante zum Beschluss unterbreiten.

<sup>2</sup> Er kann ihnen zudem vor dem Hauptgeschäft einzelne Teil-, Vor- oder Grundsatzfragen, allenfalls mit Varianten, zum verbindlichen Vorentscheid unterbreiten.

### Art. 29

7. Volksvorschlag

<sup>1</sup> 800 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eines Beschlusses, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Volksvorschlag gilt als Referendum im Sinne von Art. 27.

### Art. 30

8. Verfahren bei  
Varianten-  
abstimmungen

<sup>1</sup> Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, bei Eventualvorschlägen und bei Volksvorschlägen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt das kantonale Recht über die politischen Rechte.

### III. Der Stadtrat

#### Art. 31

1. Mitgliederzahl
- <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht aus 40 Mitgliedern.
  - <sup>2</sup> Er wird gemäss dem Verfahren im 3. Teil der Stadtverfassung gewählt.

#### Art. 32

2. Aufgaben im Allgemeinen
- <sup>1</sup> Der Stadtrat
    - a* nimmt teil an der politischen Planung,
    - b* wählt,
    - c* setzt Recht,
    - d* entscheidet über bedeutende Ausgaben,
    - e* beaufsichtigt Gemeinderat und Stadtverwaltung. Es steht ihm dabei kein direktes Weisungsrecht zu.
  - <sup>2</sup> Er behandelt alle den Stimmberechtigten zu unterbreitenden Sachgeschäfte.
  - <sup>3</sup> Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen und nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten sind.

#### Art. 33

3. Geschäftsreglement
- <sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt sein Geschäftsreglement.
  - <sup>2</sup> Das Geschäftsreglement regelt insbesondere
    - a* die Einberufung der Sitzungen,
    - b* die Präsenz und Vertretung des Gemeinderates,
    - c* Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Amtsdauer und Aufgaben seiner ständigen und nichtständigen Kommissionen,
    - d* Aufgaben des Präsidiums und weiterer Organe,
    - e* die Bildung von Fraktionen,
    - f* die Verhandlungsordnung,
    - g* das Wahl- und Abstimmungsverfahren,
    - h* die parlamentarischen Rechte und Instrumente,
    - i* die Entschädigungen der Mitglieder,
    - j* das Sekretariat und die Protokollführung.

#### Art. 34<sup>1</sup>

4. Ständige Kommissionen
- <sup>1</sup> Der Stadtrat wählt nach jeder Gesamterneuerung auf eine vierjährige Amtsdauer aus seiner Mitte seine ständigen Kommissionen.
  - <sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Kommissionen des Stadtrates und teilen sich in die politische Aufsicht über Gemeinderat und Verwaltung. Einzelheiten, insbesondere die Mitgliederzahl, regelt das Geschäftsreglement des Stadtrates.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25.9.2005

- Art. 35**
5. Nichtständige Kommissionen<sup>1</sup>
- <sup>1</sup> Der Stadtrat kann bei Bedarf auch nichtständige Kommissionen einsetzen.<sup>2</sup>
- <sup>2</sup> Sie treten für den ihnen zugewiesenen Bereich an die Stelle der ständigen Kommissionen, deren Bestimmungen sinngemäss anwendbar sind.
- Art. 36<sup>3</sup>**
6. Politische Planung
- Der Stadtrat
- a* genehmigt Rechnung und Jahresbericht,
- b* nimmt Kenntnis von der Sach- und Aufgabenplanung und den Legislaturzielen des Gemeinderates,
- c* nimmt Kenntnis von den Prüfungsberichten seiner ständigen Kommissionen über den Stand der Umsetzung der politischen Planung,
- d* kann den Gemeinderat beauftragen, auf bestimmten Gebieten eine Planung oder eine Bereichspolitik zu entwickeln.
- Art. 37**
7. Wahlen
- Der Stadtrat wählt
- a* seine Organe,
- b* seine eigenen Kommissionen,
- c* die Mitglieder der entscheidbefugten Kommissionen,
- d* das Rechnungsprüfungsorgan.
- Art. 38**
8. Rechtsetzung
- Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlässt der Stadtrat
- a* alle Reglemente, die nicht nach besonderer Vorschrift ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind,
- b* die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan),
- c* Überbauungsordnungen, auch wenn sie in Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen,
- d* sein Geschäftsreglement.
- Art. 39**
9. Finanzbeschlüsse  
a mit fakultativem Referendum
- Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Stadtrat über
- a* die Festsetzung des jährlichen Budgets der Erfolgsrechnung und der Ansätze der ordentlichen städtischen Steuern, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist,<sup>4</sup>
- b* die Festlegung der Nettokosten sowie die Umschreibung der übergeordneten Zielsetzungen der Produktgruppen in den Globalbudgets,
- c* neue einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.– bis Fr. 4'000'000.–.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>2</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>3</sup> Fassung vom 24.11.2013

<sup>4</sup> Fassung vom 19.10.2016

- Bei Bauten, Anlagen und dergleichen genehmigt der Stadtrat zugleich das Projekt,
- d* neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.–,
  - e* Verpflichtungskredite über Fr. 4'000'000.– für gebührenfinanzierte Infrastrukturprojekte,
  - f* Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert Fr. 5'000'000.–, nicht aber Fr. 10'000'000.– übersteigt,
  - g* Gewährung von Darlehen und finanzielle Beteiligungen, soweit diese die Erfüllung öffentlicher Aufgaben betreffen, über Fr. 4'000'000.–,
  - h* Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen zulasten der Stadt über Fr. 2'000'000.–.

#### Art. 40

10. Finanz-  
beschlüsse  
*b* endgültig

- In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Stadtrat über
- a* neue einmalige Ausgaben über Fr. 200'000.– bis Fr. 2'000'000.–. Bei Bauten, Anlagen und dergleichen genehmigt er zugleich das Projekt,
  - b* neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.– bis 500'000.–,
  - c* Verpflichtungskredite über Fr. 1'000'000.– bis Fr. 4'000'000.– für gebührenfinanzierte Infrastrukturprojekte,
  - d* Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert Fr. 2'500'000.–, nicht aber Fr. 5'000'000.– übersteigt,
  - e* Gewährung von Darlehen und finanzielle Beteiligungen, soweit diese die Erfüllung öffentlicher Aufgaben betreffen, über Fr. 200'000.– bis Fr. 4'000'000.–,
  - f* Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen zulasten der Stadt über Fr. 200'000.– bis Fr. 2'000'000.–,
  - g* Projektierungskredite, wenn das zu projektierende Vorhaben voraussichtlich neue Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.– erwarten lässt,
  - h* die Überführung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen, sofern der Verkehrswert nach der Übertragung über Fr. 2'500'000.– beträgt,
  - i* Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets über Fr. 100'000.– im Einzelfall.<sup>1</sup>

#### Art. 41

11. Weitere Be-  
schlüsse

- Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Stadtrat über
- a* den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
  - b* die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Stadt,
  - c* die Stellungnahme der Gemeinde zu einem Beschluss des Grossen Rates über die Aufhebung oder Gebietsveränderung der Stadt.

<sup>1</sup> Fassung vom 19.10.2016

## IV. Der Gemeinderat

### Art. 42<sup>1</sup>

1. Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern unter der Leitung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt das Verfahren zur Bildung von Ressorts, zum Entscheid über die Pensen sowie die Entschädigungen in einem Reglement.

### Art. 43

2. Allgemeine Zu-  
ständigkeit und  
Delegationsrecht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das führende, planende und vollziehende Organ der Stadt und entwickelt Strategien für die Zukunft.

<sup>2</sup> Er vertritt und verpflichtet die Stadt nach aussen.

<sup>3</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften von Stadt, Kanton oder Bund andern Organen übertragen sind.

<sup>4</sup> Er kann seine Befugnisse durch Verordnung generell für bestimmte Bereiche oder durch Beschluss im Einzelfall einem Ausschuss des Gemeinderates, einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle oder einer Kommission delegieren. Subdelegation auf die nächst untere Stufe ist zulässig, wenn die Delegation dies nicht ausdrücklich ausschliesst.

<sup>5</sup> In ausserordentlichen Lagen gelten die Zuständigkeiten der entsprechenden Erlasse.

### Art. 44

3. Aufgaben- und  
Finanzplanung,  
Legislaturziele

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt jährlich eine rollende, mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung und gewährleistet eine Gesamtschau der entsprechenden Entwicklungen. Er beschliesst über die Legislaturziele.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Er legt sie dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vor.

### Art. 45

4. Wahlen und An-  
stellungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Wahl- und Anstellungsbehörde, sofern diese Aufgabe nicht einem andern Organ übertragen ist, insbesondere für

- a den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin sowie die leitenden Angestellten der Stadtverwaltung,
- b die Mitglieder der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- c die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen,
- d die Vertretung der Stadt in Organen von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

<sup>2</sup> Er beschliesst über die Entsendung von Delegierten in die Organe von Gemeindeverbänden und über die Art, wie die Stadt ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Der Minderheitenschutz findet keine

<sup>1</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>2</sup> Fassung vom 24.11.2013

Anwendung.

### Art. 46

5. Rechtsetzung

Der Gemeinderat regelt in Verordnungen

- a die Grundzüge der Strukturen und Prozesse der Direktionen und der Stadtverwaltung,
- b die Bezeichnung der Angestellten mit Verfügungsbefugnis,
- c die Einsetzung ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- d seine Selbstorganisation,
- e die Erhebung von Kanzleigebühren und Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und Dienstleistungen,
- f ausführendes Recht zu Erlassen von Stadtrat und Stimmberechtigten sowie des übergeordneten Rechts.

### Art. 47

6. Finanz-  
beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst über

- a die Produkte sowie die operativen Ziele, Standards und Indikatoren der Produktegruppen,
- b gebundene Ausgaben (Verpflichtungs- und Budgetkredite, entsprechende Nachkredite),<sup>1</sup>
- c neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.–. Bei Bauten, Anlagen und dergleichen genehmigt er zugleich das Projekt,
- d neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.–,
- e Verpflichtungskredite bis Fr. 1'000'000.– für gebührenfinanzierte Infrastrukturprojekte,
- f Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert Fr. 2'500'000.– nicht übersteigt,
- g Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken im Vermögen der Pensionskasse in unbegrenzter Höhe auf Antrag der Pensionskassenkommission. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die Pensionskassenkommission delegieren,
- h Gewährung von Darlehen und finanzielle Beteiligungen, soweit diese die Erfüllung öffentlicher Aufgaben betreffen, bis Fr. 200'000.–,
- i Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen zulasten der Stadt bis Fr. 200'000.–,
- j Projektierungskredite bis Fr. 200'000.–, wenn das zu projektierende Vorhaben voraussichtlich neue Ausgaben von nicht mehr als Fr. 2'000'000.– erwarten lässt,
- k die Überführung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen, sofern der Verkehrswert nach der Übertragung bis Fr. 2'500'000.– beträgt,
- l Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets bis Fr. 100'000.– im Einzelfall,<sup>1</sup>
- m die Beschaffung der erforderlichen Fremdmittel für den städtischen Finanzhaushalt,
- n Abrechnungen über die von ihm beschlossenen Verpflichtungskre-

<sup>1</sup> Fassung vom 19.10.2016

dite,

- o Abrechnungen über die vom Stadtrat oder den Stimmberechtigten beschlossenen Verpflichtungskredite, sofern der ursprüngliche Kredit eingehalten wurde und ausser der nachgewiesenen Teuerung keine Nachkredite notwendig sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Abrechnung der Kontroll- und Planungskommission des Stadtrates zur Kenntnis zu bringen.

#### **Art. 48**

7. Weitere  
Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst ferner über

- a die Zuteilung der Direktionen an seine Mitglieder,
- b Einzelheiten der Verwaltungsorganisation,
- c die Errichtung und Aufhebung von Stellen,
- d die Einleitung oder Beilegung von Prozessen ohne Rücksicht auf den Streitwert,
- e die Annahme von Schenkungen und Erbschaften, soweit allfällige Auflagen seine Ausgabenbefugnisse nicht überschreiten,
- f Einbürgerungen auf Antrag der Einbürgerungskommission,
- g Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen,
- h geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen,
- i Richtpläne,
- j Bussenverfügungen, soweit sie nicht durch Erlass an ein unteres Organ delegiert sind.

#### **Art. 49**

8. Stadtpräsidium

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin

- a leitet die Sitzungen des Gemeinderates,
- b sorgt für die zeitgerechte, adäquate und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates,
- c stellt sicher, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben wahrnimmt,
- d kann Geschäfte, die primär andere oder mehrere Direktionen betreffen, aufgreifen, koordinieren und allenfalls dem Gemeinderat Antrag stellen, dass eine Direktion diesem ein bestimmtes Geschäft zum Beschluss vorlegt,
- e kann in dringenden Fällen Präsidialentscheide treffen, wenn eine Sitzung oder ein Zirkulationsbeschluss nicht möglich ist und die Entscheide an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet werden.

### **V. Die Kommissionen**

#### **Art. 50**

1. Ständige Kom-  
missionen

- <sup>1</sup> Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.
- <sup>2</sup> Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bedürfen einer Grundlage in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Die Erlasse regeln Mitgliederzahl, Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

### **Art. 51**

2. Nichtständige Kommissionen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen. Deren Auftrag ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss regelt Mitgliederzahl, Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren. Die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen sind sinngemäss anwendbar.

## **3. Teil**

### **Wahlen und Abstimmungen**

#### **Art. 52**

1. Ausübung des Stimmrechts

<sup>1</sup> Die Stadt Thun erleichtert die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Termine für Wahlen und Abstimmungen. Er ermöglicht, dass sie mit eidgenössischen oder kantonalen Terminen zusammenfallen.

<sup>3</sup> Er bestimmt die Abstimmungslokale und deren Öffnungszeiten und ermöglicht den freien Zugang und die ungehinderte Stimmabgabe.

#### **Art. 53**

2. Ergänzendes Recht

<sup>1</sup> Für Sachverhalte, die in der Stadtverfassung nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über Wahlen und Abstimmungen.

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für die Regeln der Ausschreibung, der Bereitstellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials, der Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge sowie für die Ausmittlung der Ergebnisse.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Darin setzt er insbesondere die bei der Vorbereitung zu beachtenden Fristen und Termine für die Gemeindewahlen fest.

#### **Art. 54**

3. Wahlkommission

<sup>1</sup> Der Stadtrat wählt eine Wahlkommission mit mindestens 15 und höchstens 35 Mitgliedern. Der Gemeinderat ernennt jährlich das Präsidium.

<sup>2</sup> Für jede Wahl oder Abstimmung bietet der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin weitere Stimmberechtigte auf, um die Aufsicht in den Stimmlokalen und die Ausmittlung zu gewährleisten.

- Art. 55**
4. Wahlen
- <sup>1</sup> Die Wahlen von Stadtrat, Gemeinderat und Stadtpräsidium finden aufgrund von Wahlvorschlägen statt.
  - <sup>2</sup> Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidierende auf, als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl). Dies gilt nur fürs Stadtpräsidium und bei Ergänzungswahlen im Verlauf einer Amtsperiode.<sup>1</sup>
  - <sup>3</sup> Beim Fehlen von Wahlvorschlägen stellt der Gemeinderat fest, ob die Voraussetzungen für eine freie Wahl erfüllt sind. Dann richtet sich das Verfahren nach den für kantonale Wahlen geltenden Bestimmungen.
- Art. 56**
5. Wahl des Stadtrates
- <sup>1</sup> Die Wahl des Stadtrates findet im Proporzverfahren statt.
  - <sup>2</sup> Das Verfahren entspricht demjenigen für die Nationalratswahlen.
- Art. 57<sup>2</sup>**
6. Wahl des Gemeinderates
- <sup>1</sup> Die Wahl des Gemeinderates findet im Proporzverfahren statt.
  - <sup>2</sup> Das Verfahren entspricht demjenigen für die Nationalratswahlen.
- Art. 58<sup>3</sup>**  
(Aufgehoben)
- Art. 59<sup>4</sup>**
8. Wahl des Stadtpräsidiums
- <sup>1</sup> Gleichzeitig findet die Wahl des Stadtpräsidiums statt.
  - <sup>2</sup> Gewählt ist, wer in den Gemeinderat gewählt wird und  
a im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht,  
b im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht.
- Art. 60**
9. Gewählte
- <sup>1</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Präsidium der Wahlkommission. Vorbehalten bleibt die Einigung unter den Betroffenen.
  - <sup>2</sup> Sind Personen gewählt, die sich nach den Unvereinbarkeitsregeln gegenseitig ausschliessen, so gilt mangels freiwilliger Vereinbarung als gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>2</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>3</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>4</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>3</sup> Wird eine Person sowohl in den Stadtrat als auch in den Gemeinderat gewählt, so hat sie sich innert drei Tagen für ein Amt zu entscheiden. Sonst gilt ihre Wahl für den Gemeinderat.

#### **Art. 61**

10. Rücktritt,  
Nachrücken und  
Ersatzwahl

<sup>1</sup> Rücktritte sind schriftlich zu erklären.

<sup>2</sup> Die nicht in den Stadtrat gewählten Personen sind Ersatzleute. Sie rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an die Stelle von ausscheidenden Personen.

<sup>3</sup> Ein Nachrücken von Ersatzleuten findet auch bei Vakanzen im Gemeinderat, die bis zum 31. März des ersten Jahres der Amtsdauer eintreten, statt.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Nach diesem Zeitpunkt finden bei Vakanzen im Gemeinderat Ergänzungswahlen im Majorzverfahren statt. Art. 59 ist sinngemäss anwendbar.<sup>2</sup>

<sup>5</sup> Der Rücktritt vom Stadtpräsidium gilt gleichzeitig auch für den Gemeinderat.<sup>3</sup>

#### **Art. 62**

11. Kommissionen

<sup>1</sup> Die Kommissionssitze werden nach den Ergebnissen der Stadtratswahl auf die Fraktionen verteilt, soweit nicht andere Bestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Massgebend für die Gesamterneuerung der Kommissionen ist die Fraktionsbildung. Verliert eine Fraktion während der Dauer der Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus oder verändern sich die Fraktionsstärken, wird dies bei der Zuteilung der Sitze neuer Kommissionen oder bei Nachwahlen in Kommissionen berücksichtigt.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Der Stadtrat beschliesst über die Vertretung der nicht fraktionsgebundenen Parteien in Kommissionen mit mehr als 10 Mitgliedern.

### **4. Teil**

#### **Finanzhaushalt**

#### **Art. 63**

1. Verantwortlichkeit des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

<sup>2</sup> Er erlässt die notwendigen Weisungen.

#### **Art. 64**

2. Zuständigkeiten

Für Finanzgeschäfte und die Ermittlung der Zuständigkeit gelten die kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden,

<sup>1</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>2</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>3</sup> Fassung vom 25.9.2005

<sup>4</sup> Fassung vom 24.11.2013

soweit die Stadtverfassung nicht davon abweicht.

### **Art. 65**

3. Beiträge Dritter Für die Bestimmung der Zuständigkeit dürfen Beiträge Dritter in Abzug gebracht werden, wenn die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

### **Art. 66**

4. Rahmenkredite Für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, können Rahmenkredite beschlossen werden. Im Kreditbeschluss ist zu bestimmen, welches Organ die Ausgaben für die einzelnen Vorhaben beschliesst.

### **Art. 67**

5. Ausgabenanteile von Gemeindeverbänden Bei Ausgabenbeschlüssen von Gemeindeverbänden bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Stadtanteil an der Gesamtausgabe.

### **Art. 68**

6. Nachkredite
- <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zu einem Verpflichtungskredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist, höchstens jedoch der Stadtrat.
- <sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Verpflichtungskredites oder ist er gebunden, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

### **Art. 69**

7. Eigentum und beschränkte dingliche Rechte Die Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte bestimmt sich
- a nach dem Erwerbs- bzw. Veräußerungspreis, bei Veräußerungsgeschäften aber mindestens nach dem Verkehrswert,
  - b bei beschränkten dinglichen Rechten nach dem zwanzigfachen Wert der jährlich wiederkehrenden Leistung,
  - c bei Tauschgeschäften nach dem Wert des höher bewerteten Grundstücks.

### **Art. 70**

8. Zurückstellen und Aufgabe von beschlossenen Vorhaben
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Vorhaben, für welche der Stadtrat oder die Stimmberechtigten eine entsprechende Ausgabe beschlossen haben, um höchstens vier Jahre seit der Rechtskraft des Beschlusses zurückstellen.
- <sup>2</sup> Länger dauernden Verschiebungen muss der Stadtrat zustimmen. Verschiebungen von mehr als zwei Jahren Dauer bringt der Gemeinderat ihm zur Kenntnis. Die Aufgabe eines Vorhabens bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

**Art. 71**

9. Gebundene Ausgaben

<sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihres Umfangs, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

<sup>2</sup> Als gebunden gelten insbesondere

- a Ausgaben, die das übergeordnete Recht, ein Reglement, ein vom zuständigen Organ genehmigter Vertrag oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorschreiben,
- b Ausgaben, die zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten unaufschiebbaren Verwaltungsaufgabe zwingend erforderlich sind,
- c Ausgaben, von denen anzunehmen ist, das zuständige Organ habe mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden.

**Art. 72**

10. Gebundenen gleichgestellte Ausgaben

Gebundenen Ausgaben werden gleichgestellt:

- a Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind,
- b Ausgaben, die zum Unterhalt und Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen, Anlagen und Geräte erforderlich sind,
- c Ausgaben für den Abschluss von Mietverträgen, die als Ersatz für weggefallene Mieträume der Verwaltung benötigt werden,
- d der Ausgleich der nachgewiesenen Teuerung bei bereits beschlossenen Verpflichtungskrediten.

**Art. 73<sup>1</sup>**

11. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist durch eine externe oder verwaltungsunabhängige interne Revisionsstelle durchzuführen, welche die Voraussetzungen gemäss kantonalem Recht erfüllt.

**5. Teil****Internes Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren<sup>2</sup>****Art. 74**

1. Vorrang der Verfügung

<sup>1</sup> Öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse sind durch die zuständigen städtischen Organe von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mit einer Verfügung zu regeln, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor oder verweise auf den Klageweg.

<sup>2</sup> Als Verfügung gilt auch das Verweigern oder Verzögern einer Ver-

<sup>1</sup> Fassung vom 24.11.2013

<sup>2</sup> Titel Fassung vom 24.11.2013

fügung.

<sup>3</sup> Alle Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### Art. 75

2. Verfahrens-  
rechtliche  
Bestimmungen

Das Verfahren auf Erlass einer Verfügung sowie das stadtinterne Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sowie den nachstehenden Bestimmungen.

### Art. 76

3. Stadtinterne  
Beschwerde  
a Grundsatz

<sup>1</sup> Verfügungen der zuständigen städtischen Organe können mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Die gemeindeinterne Beschwerde ist ausgeschlossen gegen Verfügungen auf dem Gebiet der behördlichen Einzelfallhilfe an Bedürftige sowie gegen den Einspracheentscheid, wenn das kantonale Recht eine Einsprachemöglichkeit vorschreibt.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben ferner kommunale und kantonale Bestimmungen, welche eine direkte Beschwerdemöglichkeit an eine aussenstehende Instanz oder ein besonderes Verfahren vorsehen.<sup>2</sup>

### Art. 77<sup>3</sup>

b Beschwerdebefugnis

<sup>1</sup> Zur Beschwerde ist befugt, wer

a vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,

b durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und

c ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde ist ferner jede andere Person, Organisation oder Behörde befugt, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

### Art. 78

c Frist und Form  
der Beschwerde

<sup>1</sup> Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung oder Veröffentlichung der Verfügung schriftlich bei der Stadtkanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

### Art. 79

d Beschwerdeinstruktion

Das instruierende Organ stellt dem Gemeinderat Antrag und übt bis

---

<sup>1</sup> Fassung vom 24.11.2013

<sup>2</sup> Fassung vom 24.11.2013

<sup>3</sup> Fassung vom 24.11.2013

<sup>4</sup> Fassung vom 24.11.2013

zum Entscheid die dem Gemeinderat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus.

### Art. 80

e Verfahrens-  
kosten

<sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können einer Beschwerde führenden Partei Kosten auferlegt werden, wenn sich ihre Beschwerde als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich erweist oder durch die Beschwerde ausserordentliche Kosten verursacht werden (z. B. durch umfangreiche Beweismassnahmen).<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz.<sup>2</sup>

### Art. 81<sup>3</sup>

4. Weiterer Be-  
schwerdeweg

Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin angefochten werden.

### Art. 82

5. Aufsichtsrecht-  
liche Anzeige

<sup>1</sup> Tatsachen, die ein Einschreiten gegen das Verhalten von Angestellten oder anderen Organen erforderlich erscheinen lassen, können dem zuständigen Aufsichtsorgan angezeigt werden.

<sup>2</sup> Wer anzeigt, hat keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm oder ihr Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben wird.

## 6. Teil

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 83

1. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Inkrafttreten kann auch gestaffelt erfolgen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben

a die Gemeindeordnung der Stadt Thun vom 27. September 1981,

b die Ordnung über die Gemeindewahlen und -abstimmungen in der Stadt Thun vom 5. März 1989.

### Art. 84

2. Amtsdauer der  
bisherigen Organe

Die bisherigen städtischen Organe bleiben solange im Amt, bis sie gestützt auf die Stadtverfassung neu gewählt worden sind.

<sup>1</sup> Fassung vom 24.11.2013

<sup>2</sup> Fassung vom 24.11.2013

<sup>3</sup> Fassung vom 24.11.2013

**Art. 85**

3. Anpassung von  
Erlassen

Der Erlass oder die Anpassung von ergänzendem Recht zur Stadtverfassung hat bis spätestens zwei Jahre nach ihrem vollständigen Inkrafttreten zu erfolgen.

Thun, 10. Mai 2001

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Straubhaar*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

**Genehmigung**

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern Kreis Oberland am 30. November 2001 ohne Vorbehalte genehmigt.

Die Revision vom 25. September 2005 ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 18. November 2005 genehmigt worden.

Die Revision vom 24. November 2013 ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 31. Januar 2014 ohne Vorbehalte genehmigt worden.

**Inkrafttreten**

Die Stadtverfassung ist mit Beschluss Nr. 9 vom 11. Januar 2002 durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt worden.

Die Revision vom 25. September 2005 ist mit Beschluss Nr. 283 vom 12. Mai 2006 durch den Gemeinderat wie folgt in Kraft gesetzt worden:

- Art. 42, 55, 57, 59 und 61 auf den 1. Juli 2006,
- Art. 34 und 35 auf den 1. Januar 2007.

Die Revision vom 24. November 2013 ist mit Beschluss Nr. 116 vom 28. Februar 2014 durch den Gemeinderat auf den 1. März 2014 in Kraft gesetzt worden.

## Anhang

### Überblick über die Finanzkompetenzen

Art der Kompetenz	Gemeinderat	Stadtrat	Stadtrat mit fak. Referendum	Volk
Budget			wenn Steueransatz nicht verändert wird	wenn Steueransatz verändert wird
Gebundene Ausgaben	unbeschränkt			
Neue einmalige Ausgaben	bis 200'000	200'001 bis 2'000'000	2'000'001 bis 4'000'000	über 4'000'000
Neue wiederkehrende Ausgaben	bis 100'000	100'001 bis 500'000	500'001 bis 1'000'000	über 1'000'000
Verpflichtungskredite gebührenfinanzierte Infrastrukturprojekte	bis 1'000'000	1'000'001 bis 4'000'000	über 4'000'000	
Rechtsgeschäfte an Grundstücken des Finanzvermögens	bis 2'500'000, Grundstücke der Pensionskasse unbeschränkt	2'500'001 bis 5'000'000	5'000'001 bis 10'000'000	über 10'000'000
Darlehen und finanzielle Beteiligungen für öffentliche Aufgaben	bis 200'000	200'001 bis 4'000'000	über 4'000'000	
Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen	bis 200'000	200'001 bis 2'000'000	über 2'000'000	
Projektierungskredite	bis 200'000, wenn Vorhaben neue Ausgaben bis 2'000'000 erwarten lässt	wenn Vorhaben neue Ausgaben über 2'000'000 erwarten lässt		
Überführung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	sofern Verkehrswert bis 2'500'000 beträgt	sofern Verkehrswert über 2'500'000 beträgt		

Art der Kompetenz	Gemeinderat	Stadtrat	Stadtrat mit fak. Referendum	Volk
Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets	bis 100'000 im Einzelfall	über 100'000 im Einzelfall		
Nachkredit zu neuem Verpflichtungskredit	Gesamtkredit bis 200'000 oder Nachkredit bis 10 % des ursprünglichen Kredits	Gesamtkredit über 200'000 und Nachkredit über 10 % des ursprünglichen Kredits		
Nachkredit zu gebundenen Krediten	unbeschränkt			
Kenntnisnahme von Kreditabrechnungen	eigene Kredite und Kredite des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, Nachkredite vorbehalten			
Beschaffung Fremdmittel	unbeschränkt			
Einleitung und Beilegung von Prozessen	unbeschränkt			

## Stichwortverzeichnis

<b>A</b>	Artikel
Abgaben	5
Abrechnungen über Verpflichtungskredite	47
Abstimmung	
- geheime	16
- offene	16
Abstimmungen	
- Mehr	16
- Rechtsmittel	81
- Termine	52
Abstimmungs- und Wahlmaterial	53
Abstimmungs- und Wahlverfahren	19
Abstimmungsbotschaft	27
Abstimmungslokale	52
Akteneinsichtnahme, Recht auf	6
Amtsanzeiger	6
Amtsdauer	
- allgemeine für Organe	13
- bisheriger Organe	84
- der Kommissionen	13
- der stadträtlichen Kommissionen	33
- der ständigen Kommissionen des Stadtrates	34
- des Gemeinderates	13
- des Stadtrates	13
- von Mitgliedern und Delegierten in Organen von Körperschaften und Organisationen	13
Angestellte	
- mit Verfügungsbefugnis, Bezeichnung	46
- als Organ	10
- aufsichtsrechtliches Einschreiten	82
- Disziplinarrecht	18
- Unvereinbarkeiten	15
- Wählbarkeit	11
Anlagen	21, 39, 40, 47
Anliegen, der Bevölkerung	9
Anpassung von ergänzendem Recht	85
Anregung, einfache, bei der Initiative	22
Anregungen, der Bevölkerung	9
Ansätze der ordentlichen städtischen Steuern, Fest- setzung bei Veränderung	21
Anstellungen	45
Arbeitsplätze	3
Aufgabe eines beschlossenen Vorhabens	70
Aufgaben	1, 2, 5
- des Gemeinderates	49
- der Legislatur	3
- der stadträtlichen Kommissionen	33
- Erfüllung für andere Gemeinden	11

Aufgaben	
- öffentliche	39, 40
- Übertragung an Dritte	5
Aufgaben- und Finanzplanung	44
Aufhebung bisherigen Rechts	83
Aufsicht	
- des Stadtrates	32
- politische	34
Aufsichtsorgan, bei aufsichtsrechtlicher Anzeige	82
Aufsichtsrechtliche Anzeige	82
Aus- und Weiterbildung	3
Ausgaben	
- bedeutende	32
- gebundene	47
- gebundene, Definition	71
- neue einmalige	21, 39, 40, 47
- neue wiederkehrende	21, 39, 40, 47
Ausserordentliche Lagen, Zuständigkeiten	43
Ausstandspflicht	14
- und Anwesenheit	16
<b>B</b>	
Baurechtliche Grundordnung, Erlass	38
Baureglement, Erlass	38
Bauten	21, 39, 40, 47
Behandlungsfristen, von Initiativen, Verlängerung durch den Stadtrat	25
Beiträge Dritter	65
Bekanntmachungen, amtliche	6
Bereichspolitik, Entwicklung durch den Gemeinderat	36
Beschlüsse der städtischen Organe, subsidiäres Rechtsmittel	81
Beschlussfähigkeit	16
Beschlussfassung, der Organe	16
Beschränkte dingliche Rechte, Rechtsgeschäfte, Bestimmung der Zuständigkeit	69
Beschwerde	76
- Form	78
- Frist	78
- Instruktion	79
- Verfahrenskosten	80
Beschwerdebefugnis	77
Beschwerdeentscheid	81
Beschwerdeverfahren, internes	75 ff.
Beteiligungen, finanzielle	39, 40, 47
Bevölkerung	8
- Bedürfnisse	5
- Einbezug in die Entscheidungsfindung	8
- Information	6
Beweismittel, bei der Beschwerde	78

Budget	
- Festsetzung bei Änderung der Steueransätze	21
- Festsetzung ohne Änderung der Steueransätze	39
Budgetkredite	47
Bund	2
Bürgschaften	39, 40, 47
Bussenverfügungen	48
<b>D</b>	
Darlehen	39, 40 47
Datenschutz	6
Delegation, von Aufgaben	43
Delegationsrecht	43
Delegierte, in Organen von privat- und öffentlich- rechtlichen Körperschaften und Organisationen	13
Detailerschliessungsanlagen	48
Dienstleistungsunternehmen	3, 4
Direktion	43, 46, 49
Direktionen, Zuteilung an die Mitglieder des Ge- meinderates	48
Disziplinarrecht	18
<b>E</b>	
Eigentum und beschränkte dingliche Rechte, Be- stimmungsregeln für die Zuständigkeit bei Rechtsgeschäften	69
Einbürgerungen	48
Einbürgerungskommission	48
Einheit der Materie, bei Initiativen	22
Einrichtungen für Erholung und Freizeit	3
Einwohnergemeinde	1
Entgelte für nichthoheitliche Leistungen, Festlegung	46
Entschädigungen, des Stadtrates	33
Entscheidungsbefugnis	10, 15
Entscheidungsbefugte Kommissionen, Wahl der Mitglie- der	37
Erbschaften, Annahme	48
Erfüllung öffentlicher Aufgaben	47
Ergänzendes Recht, Anpassungsfrist	85
Ergänzungswahlen, für den Gemeinderat	61
Erholung	3
Erneuerungswahl, der Kommissionen	13
Ersatzleute, Nachrücken im Stadtrat	61
Ersatzwahlen, für den Gemeinderat im Verlauf der Amtsperiode	13 61
Eventualvorschlag, zu Initiativen	30
<b>F</b>	
Fakultative Volksabstimmung	39
Fakultatives Referendum	39, 41

Finanzbeschlüsse	
- des Gemeinderates	47
- des Stadtrates	39
- der Stimmberechtigten	21
Finanzhaushalt	63 ff.
- Verantwortlichkeit des Gemeinderates	63
Finanzhaushalt	
- Fremdmittelbeschaffung	47
- Weisungen	63
Finanzierung, der Legislaturmassnahmen	3
Finanzvermögen	21, 40, 47
Fraktionen	62
- Bildung	33
- Fraktionsstärke als Kriterium für die Zuteilung von Kommissionssitzen	62
Freizeit	3
Fremdmittelbeschaffung für den Finanzhaushalt	47
<b>G</b>	
Gebiet	
- der Einwohnergemeinde	1
- städtisches; Bildung, Veränderung oder Aufhe- bung	21
Gebietsveränderungen	
- Einleitung des Verfahrens	41
- Stellungnahme zu einem Grossratsbeschluss	41
Gebundene Ausgaben	71
- Definition	71
- gebundenen gleichgestellte Ausgaben	72
Gegenvorschlag zu Initiative	26, 30
Geheimhaltung, der Organe	6
Gemeindebeschwerde	81
Gemeindegesetz	14, 15, 18
Gemeindeordnung vom 27. September 1981	83
Gemeinderat	44 ff.
- allgemeine Zuständigkeit	43
- als Beschwerdeinstanz	76, 79
- als Organ	10
- Amtsdauer	13
- Aufgabenerledigung	49
- Aufsicht durch den Stadtrat	32
- Ausarbeitung einer Vorlage zu einer Initiative in Form der einfachen Anregung	26
- Aufgaben- und Finanzplanung	44
- Ausschüsse	43
- beratende Stimme und Antragsrecht des Sekreta- riats	17
- Beschlussfassung	16
- Delegation von Geschäften an die Pensions- kassenkommission	47

- Delegationsrecht	43
- Einsetzung von nichtständigen Kommissionen	51
- Entschädigungen	42
- Entwicklung einer Bereichspolitik	36
- Finanzbeschlüsse	47
- gleichzeitige Wahl in den Stadtrat	44 ff.
- Inkraftsetzung der Stadtverfassung	60
- Legislaturziele	83
- Nachkredite	36
- Pensum	68
- Präsenz im Stadtrat	42
- Rechtsetzung	33
- Rücktritt	46
- Sach- und Aufgabenplanung	61
- Selbstorganisation	36
- Unvereinbarkeiten	46
- Verantwortung für den Finanzhaushalt	15
- Vorprüfung von Initiativen	63
- Wahl	24
- Wahlen und Anstellungen	55, 57
- Wahlkommission, Ernennung	45
- weitere Beschlüsse	54
- Wiederwählbarkeit	48
- Zirkulationsbeschluss	12
- Zurückstellung von beschlossenen Vorhaben	16
- Zusammensetzung	70
	42
Gemeinderatssitzungen, Leitung	49
Gemeindeverband, Ein- und Austritt	41
Gemeindeverbände	
- Ausübung des Stimmrechts von Delegierten	45
- Bestimmung der Zuständigkeit bei Ausgaben- beschlüssen	67
- Delegierte	45
Gesamtausgabe	67
Gesamtkredit	68
Geschäftsreglement, des Stadtrates	34
- Erlass	38
- Inhalt	33
Globalbudget	39
Grundrechte, Einschränkung	5
Grundstücke, Rechtsgeschäfte an	21
<b>H</b>	
Haftung, bei Übertragung von Aufgaben	5
<b>I</b>	
Indikatoren der Produktgruppen	47
Information	6 ff.
- der Behörden	6
- der Bevölkerung	6 ff.

Information	
- Zweck der	6
- Zugang	6
Infrastrukturprojekte, gebührenfinanzierte, Ausgabenbewilligung	39, 40, 47
Initiative	
- Verlängerung der Behandlungsfristen	25
- als ausgearbeiteter Entwurf	22
- als einfache Anregung	22
- Behandlung durch den Stadtrat	25
- Behandlungsfrist	25
- Beschluss über	21
- einfache Anregung, Ausarbeitung der Vorlage	26
- Einheit der Materie	22
- Einreichung	23
- Gegenvorschlag	26
- Grundsatz	22
- gültige, Unterbreitung	24
- Gültigkeit	22
- Prüfung der Gültigkeit	24
- Rechtswidrigkeit	22
- Rückzugsklausel	22
- Sammelfrist	23
- Ungültigkeit	24
- Unterbreitung an die Stimmberechtigten	25
- Voraussetzungen der Gültigkeit	24
- Vorprüfung	23, 24
Initiativkomitee, von Initiativen	24
Inkrafttreten der Stadtverfassung	83
Inkrafttreten, von Beschlüssen, die der fakultativen Volksabstimmung unterlegen haben	27
Interessen, öffentliche	6
Interessen, persönliche	14
Interessen, private	6
Interessenbindung	14
- der Organe	7
<b>J</b>	
Jahresbericht, Genehmigung durch den Stadtrat	36
<b>K</b>	
Kader	15
Kanton	2
Kantonsverfassung	1
Kanzleigebühren, Festlegung	46
Klageweg, und Verfügung	74
Kommission, ständige	34, 50
Kommission, nichtständige	35, 51
Kommissionen	50 f.
- als Organ	10
- Amtsdauer	13

Kommissionen	
- beratende Stimme und Antragsrecht des Sekretariats	17
- Beschlussfassung	16
- Delegation von Aufgaben an eine Kommission	43
- Gesamterneuerung	62
- mit Entscheidungsbefugnis	10
- ohne Entscheidungsbefugnis, Wahl	45
- Unvereinbarkeiten	15
- Verteilung der Sitze	62
- Wählbarkeit	11
- Wiederwählbarkeit	12
- Zirkulationsbeschluss	16
Kommissionsmitglied	13
Kommunikationsmittel	6
Konzession, zur Übertragung von Aufgaben	5
Koordination von Geschäften	49
Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts	45
Kreditabrechnungen	47
<b>L</b>	
Lebensgrundlagen	3
Legislatur	3
Legislaturziele, Kenntnisnahme durch den Stadtrat	36, 44
Legislaturziele, Erlass	44
Leistungen	4
- Tragbarkeit der	4
- Erbringen der	4
- Finanzierung der	4
- Folgekosten der	5
- für Aufgabenübertragung	4
- Messung der	4
- Preis für erbrachte	4
- Vergleichen der	
Leitende Angestellte, Wahl	45
Los	
- bei Stimmengleichheit	16
- bei Stimmengleichheit in der Gemeinderatswahl	60
<b>M</b>	
Majorzverfahren, bei der Ergänzungswahl in den Gemeinderat	61
Massnahmen, der Legislatur	3
<b>Mehr</b>	
- absolutes	16
- bei der Wahl des Stadtpräsidiums	59
- der Stimmenden	16
- relatives	16

Meinungsbildung, politische	8
Mietverträge, und gebundene Ausgaben	72
Minderheitenschutz, bei der Wahl von Verbands-- delegierten	45
Mitglied des Gemeinderats, als Organ	10
Mitglieder, in Organen von privat- und öffentlich- rechtlichen Körperschaften und Organisationen	13
Mitteleinsatz	4
Mitwirkung, der Bevölkerung	6 ff.

## **N**

Nachkredite	
- zu gebundenen Krediten	47
- zu gebundenen Verpflichtungskrediten	47
- zu gebundenen Budgetkrediten	47
- zu neuen Ausgaben des Budgets	40, 47
- Zuständigkeit bei Verpflichtungskrediten	68
Nationalratsproporz	56
Nettoprinzip, bei Verpflichtungskrediten	65
Neue Ausgaben, des Budgets, Nachkredite	47
Nichtständige Kommissionen	
- Aufgaben	51
- Auftrag	51
- des Gemeinderats, Wahl der Mitglieder	45
- Einsetzung	51
- Mitgliederzahl	51
- Organisation	51
- Zuständigkeit	51
Nutzungspläne, geringfügige Änderungen	48

## **O**

Öffnungszeiten, der Stimmlokale	52
Organ	4, 5, 8, 43
Organe	10 ff.
- Amtsdauer	13, 33, 34, 84
- Protokoll	17
- Sorgfaltspflicht	18
- Unvereinbarkeiten	15
- Verantwortlichkeit	18
- und Verfügung	74
Organe	
- Verzeichnis der	7
- Wahl durch den Stadtrat	37
- Wählbarkeit	11
- Wiederwählbarkeit	12

## **P**

Parlamentarische Rechte und Instrumente	33
Parteien	8
Parteirechte, im aufsichtsrechtlichen Verfahren	82
Pensionskasse, Rechtsgeschäfte über Eigentum	

und beschränkte dingliche Rechte	47
Pensionskassenkommission, Delegation von Geschäften	47
Personal, Unvereinbarkeiten	15
Petition	9
Planung	3
Politische Planung, des Stadtrates	32, 36
Politische Planung, Standberichte	36
Präsidialentscheide	49
Präsidium des Stadtrates	33
Präsidium der Wahlkommission, Losziehung bei Stimmengleichheit	60
Produkte, Beschluss durch den Gemeinderat	47
Produktgruppen	39
Projekt, als Teil des Verpflichtungskredites	21, 39, 40, 47
Projektierungskredite	40, 47
Proporzverfahren	56
Protokoll über die Verhandlungen der Organe	17
Prozesse, Einleitung oder Beilegung	48
Prüfungsberichte der ständigen Kommissionen	36
<b>Q</b>	
Quartier	1, 8
<b>R</b>	
Rahmenkredite	66
Realisierung, der Legislaturmassnahmen	3
Rechnung, Genehmigung durch den Stadtrat	36
Rechnungsprüfung	10, 73
Rechnungsprüfungsorgan	
- als Organ	10
- Wahl durch den Stadtrat	37
- Unvereinbarkeit	15
Recht, auf Akteneinsicht	6
Recht, ausführendes, Erlass durch den Gemeinderat	46
Rechtserlasse, Sammlung der	7
Rechtsetzung	
- durch den Gemeinderat	46
- durch den Stadtrat	32, 38
Rechtsgeschäfte betreffend Eigentum und beschränkte dingliche Rechte	69
Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens	21, 39, 40, 47
- Bestimmungsregeln für die Zuständigkeit	69
- an Grundstücken der Pensionskasse	47
Rechtsgleichheit	5
Rechtsmittelbelehrung	74
Rechtsschutz, bei Übertragung von Aufgaben	5
Rechtsverweigerung	74

Rechtsverzögerung	74
Referendum	
- Abstimmung über zustande gekommene	
- fakultatives	21
- Rückzug	38, 39 41
	27
Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterin, als Beschwerdeinstanz	81
Reglement	5, 16, 38, 42, 50, 71
Ressourcen	3
Revisionsstelle	73
Richtpläne	48
Rücktritt	
- aus dem Gemeinderat	61
- aus dem Stadtrat	61
- Form der Erklärung	61
- vom Stadtpräsidium	61
Rückzugsklausel	22
<b>S</b>	
Sach- und Aufgabenplanung, Kenntnisnahme durch den Stadtrat	36
Sammlung, der Rechtserlasse	7
Schenkungen, Annahme	48
Sekretariat, beratende Stimme und Antragsrecht in Organen	17
Sekretariat des Stadtrates	33
Sicherheit	3
Sicherheitsleistungen	39, 40, 47
Sitzverteilung für die Kommissionen	62
Solidarität	3
Sorgfaltspflicht, der Organe	18
Subdelegation, von Aufgaben	43
<b>St</b>	
Stadt Thun	1
Stadtinternes Beschwerdeverfahren	76 ff.
Stadtkanzlei	23, 78
Stadtpräsident und Stadtpräsidentin	42, 49
Stadtpräsidium, Wahl	55, 59
Stadtrat	31 ff.
- als Organ	10
- Amtsdauer	13
- Aufgaben im Allgemeinen	32
- Aufgaben- und Finanzplanung	44
- Aufträge an den Gemeinderat in der politischen Planung	36
- ausführendes Recht zu seinen Erlassen	46
- Behandlung von Initiativen	26

Stadtrat	
- beratende Stimme und Antragsrecht des Sekretariats	17
- Beschlussfassung	16
- Empfehlungen zu Initiative	26
- Entschädigungen der Mitglieder	33
- Finanzbeschlüsse, endgültig	40
- Finanzbeschlüsse, mit fakultativem Referendum	39
- Fraktionen	33
- Geschäftsreglement	33, 34
- gleichzeitige Wahl in den Gemeinderat	60
- Initiativen	21
- Kommissionswahlen- und -sitze	54, 62
- Mitgliederzahl	31
- Nachkredite	68
- Nachrücken der Ersatzleute	61
- Nichtständige Kommissionen	35
- Parlamentarische Rechte und Instrumente	33
- Politische Planung	36
- Präsenz des Gemeinderates	33
- Rechtsetzung	38, 42
- Rücktritt	61
- Sekretariat	33
- Sitzungen	33
- Ständige Kommissionen	34, 35
- und Initiative	22
- und fakultatives Referendum	27
- und Varianten	28
- Unvereinbarkeit	15
- Verhandlungsordnung	33
- Verpflichtungskredite, Abrechnung	47
- Wahl	31, 55, 56
- Wahl- und Abstimmungsverfahren	33
- Wahlgeschäfte	37
- weitere Beschlüsse	41
- Wiederwählbarkeit	12
- Wiederwählbarkeit	70
Stadträtliche Kommissionen	34 f.
- Regelung	33
- Wahl der Mitglieder	37
Stadtratsverhandlungen, Ausstandspflicht	14
Stadtschreiber und Stadtschreiberin	
- Aufbieten von Stimmberechtigten	54
- Wahl	45
Stadtteil	8
Stadtverfassung, Erlass und Abänderung	21
Stadtverwaltung	
- Aufsicht durch den Stadtrat	32
- als Dienstleistungsunternehmen	3, 4
- Strukturen und Prozesse	46
Standards der Produktegruppen	47
Standberichte der Umsetzung der politischen Pla-	

nung	36
Ständige Kommissionen	
- des Stadtrates, Aufgaben	50, 51
- mit Entscheidbefugnis	34, 50
- ohne Entscheidbefugnis	50
- ohne Entscheidbefugnis, Einsetzung	46
- Aufgaben	50
- Mitgliederzahl	50
- Organisation und Verfahren	50
- Zuständigkeiten	50
Stellen, Errichtung und Aufhebung	48
Steueransätze, Festlegung	21, 39
Steuerungsinstrumente	4
Stichentscheid, der Vorsitzenden	16
Stille Wahl	
- bei Ergänzungswahlen	55
- des Gemeinderats	55
- des Stadtpräsidiums	55
Stimmabgabe	52
Stimmberechtigte	19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 32
- Ausführendes Recht zu ihren Erlassen	46
- als Organ	10
- Aufsicht in den Stimmlokalen	54
- Ausmittlung der Wahl- und Abstimmungs- ergebnisse	54
- und Volksvorschlag	29
- Variantenabstimmung	30
- Verpflichtungskredite, Abrechnung	47
- Wahlen	20
- Zurückstellung von beschlossenen Vorhaben der Stimmberechtigten	70
Stimmgleichheit	
- Vorgehen bei Stimmgleichheit	16
- bei der Wahl des Gemeinderats	60
- bei Urnenabstimmungen	21
Stimmzahl	59, 61
Stimmrecht	
- Ausübung	52
- bei Urnenabstimmungen	19
Strategien	43
<b>T</b>	
Tauschgeschäfte, Bestimmungsregeln für die Zu- ständigkeit bei Rechtsgeschäften	69
Teuerung, und gebundene Ausgaben	72
<b>U</b>	
Überbauungsordnungen	
- Erlass	38

- für Detailerschliessungsanlagen	48
Überbauungsordnungen	
- in Zone mit Planungspflicht	48
Überführung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	40, 47
Übergangs- und Schlussbestimmungen	83
Unterschriftensammlung, Beginn bei Initiativen	23
Unvereinbarkeiten	15
Unvereinbarkeitsregeln bei der Gemeinderatswahl	60
Urne	14, 21
Urnenabstimmungen, Mehrheit	21
<b>V</b>	
Varianten, zu Volksabstimmungsgeschäften	28
Variantenabstimmungen, Verfahren	30
Verantwortlichkeit, vermögensrechtliche, der Organe	18
Verfahrenskosten, bei der gemeindeinternen Beschwerde	80
Verfügung	
- im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren	74, 75, 76, 77, 78, 81
- bei Vorprüfung von Initiativen	23
- zur Übertragung von Aufgaben	5
Verkehrswert, bei Rechtsgeschäften betreffend Eigentum und beschränkte dingliche Rechte	69
Verordnung	50
Verpflichtungskredite	
- Abrechnungen	47
- für gebührenfinanzierte Infrastrukturprojekte	39, 40, 47
- und Nachkredit	68
- Zuständigkeiten	39, 40, 47
Vertrag, zur Übertragung von Aufgaben	5
Vertreter und Vertreterinnen, Ausstandspflicht	14
Vertretung in Organen von Körperschaften, Wahl	45
Verwaltung	4
Verwaltungsaufgabe	71
Verwaltungsorganisation	48
Verwaltungsrechtspflegegesetz	75
Verwaltungsverfahren	74 f.
Verwaltungsvermögen	40, 47
Verwaltungsbeschwerde	81
Verwandte und Verschwägte, Ausstandspflicht	14
Verwandtenausschluss	15
Verzeichnis der Organe	7
Vielfalt, kulturelle	3
Volksabstimmung, fakultative	
- Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft durch den Gemeinderat	27
- Prüfung durch den Gemeinderat	27
- unterliegende Geschäfte	27, 28, 29, 38, 39, 41

Volksabstimmung, fakultative	
- Unterschriftenzahl	27
Volksabstimmung, obligatorische	21
Volksabstimmung, Varianten	28
Volksvorschlag	
- als Referendum	29
- Verfahren bei Varianten	30
- Voraussetzungen	29
Vorentscheid, der Stimmberechtigten zu einem Hauptgeschäft	28
Vorsitzende, Stimmrecht	16
<b>W</b>	
Wahl- und Abstimmungsverfahren, des Stadtrates	33
Wahl- und Anstellungsbehörde	45
Wahl, der stadträtlichen Kommissionen	33
Wahl	
- des Gemeinderates	20, 56
- des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin	20, 59
- des Stadtrates	20, 56
Wählbarkeit	
- als Angestellte mit Vertretungskompetenz	11
- in den Gemeinderat	11
- in den Stadtrat	11
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis	11
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	11
Wahlen	20, 55
Wahlen und Abstimmungen	52 ff.
- Abstimmungs- und Wahlmaterial	53
- Ausmittlung der Ergebnisse	53
- Ausschreibung	53
- ergänzendes Recht	53
Wahlen	
- durch den Stadtrat	37
- geheime	16
- Mehr	16
- Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	53
- Rechtsmittel	81
- Termine	52
Wahlgang	16
- erster, beim Stadtpräsidium	59
- zweiter, beim Stadtpräsidium	59
Wahlkommission	54, 60
Wahlvorschläge	53, 55
Weisungen, für den Finanzhaushalt	63
Wiederwählbarkeit	
- als Gemeinderat	12
- als Stadtrat	12
- in Kommissionen	12
Willensbildung, politische	8
Wirtschaft	3

---

Wohnbevölkerung	1
Wünsche, der Bevölkerung	9
<b>Z</b>	
Zeichnungsberechtigung, der Organe	7
Ziele, operative, der Produktegruppen	47
Zielsetzungen, langfristige	3
Zirkulationsbeschluss	16, 49
Zone mit Planungspflicht	48
Zonenplan, Erlass	38
Zusammenarbeit	2
Zusammenleben der Bewohner und Bewohnerinnen	3
Zuständigkeit	
- Achtung der	4
- bei Beiträgen Dritter	65
- Ermittlung bei Finanzgeschäften	64
- für Finanzgeschäfte	64